

Anlage 7 gemäß Punkt 7.5. des Vertrages betreffend die analog-terrestrische Verbreitung von Rundfunk – Hörfunk UKW

Auf Wunsch des Vertragspartners erklären die Vertragsparteien hiermit gemäß Punkt 7.5. des heute unterzeichneten Vertrags betreffend die analog-terrestrische Verbreitung von Rundfunk – Hörfunk UKW („Hauptvertrag“), Folgendes:

Beide Vertragspartner verzichten auf das Recht zur Anpassung des laufenden Vertrags an ein während der Laufzeit aktualisiertes Standardangebot und somit auf das Recht im Sinne des Punktes 3.4.2 des Bescheids KOA 6.300/24-012.

Mit der Wahl dieser Bestimmung fällt bezüglich des Vertragsverhältnisses zwischen den Vertragsparteien auch die Öffnungsklausel nach Punkt 7.1. des Hauptvertrags (inklusive den damit in Zusammenhang stehende Bestimmungen 7.2. bis 7.4. des Hauptvertrags) weg und kommt diese Klausel auf das gegenständliche Vertragsverhältnis nicht zur Anwendung.

Wien, am \_\_\_\_\_,

**Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG/ORS comm GmbH & Co KG**

\_\_\_\_\_, am

**(Stempel, firmenmäßige Zeichnung Vertragspartner**